

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Strassenverkehrsflächen
 - Fuß- und Radweg
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem.§ 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
 - Mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastete Fläche
- BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorhandene Flurstücksnummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Vorhandene Leitung mit Schutzstreifen

TEXT

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**
- MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
 - Die nicht mit einer Pflanzfestsetzung (s. Nr. 2) belegten Flächen sind als temporäre Brachflächen ohne Gehölzaufkommen zu entwickeln.
 - FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
 - Als Pflanzmaterial für die zweifach festgesetzte Alleepflanzung in der öffentlichen Verkehrsfläche findet Stieleiche (*Quercus robur*), HSL, Svx, SIU 12-14 Verwendung.
 - Die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung sind mit bodenständigen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung gem. Pflanzliste flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Pflanzliste
 Liste der wahlweise zu verwendenden Pflanzen:

Bäume II. Ordnung		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	
Sträucher		
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Felsenbirne	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutahorn	
<i>Corylus avellana</i>	Hassel	
<i>Crataegus binnigata</i>	Zweifloriger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingliedriger Weißdorn	
<i>Euroyonus europaeus</i>	Pflaferhütchen	
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
Sträucher		
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	
<i>Rosa canina</i>	Hundrose	
<i>Salix auria</i>	Chrenweide	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder	
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball	

- AUSGLEICHSMASSNAHMEN (gem. § 9 (1a) BauGB)**
 - Die Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB werden dem Eingriffsverursacher „Öffentliche Verkehrsfläche“ als Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen zugeordnet.

HINWEISE

- DENKMÄLER**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- PFLANZGEBOT**
 Für den Bebauungsplan soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Die Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen.
- ALTLASTEN**
 Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht.
- BERGBAU**
 Der Bebauungsplan liegt in einem Gebiet, das grundsätzlich für die Kohleförderung im Untertagebau vorgesehen ist. Konkrete Sicherungsmaßnahmen sind nicht zu ergreifen.
- ABSTÄNDE**
 Werbeanlagen gemäß § 13 BauO NW sind im Bereich der 20-m-Zone, gemessen vom äußeren Fahrband entlang der L 810 unzulässig.
 Innerhalb der 20 - 40-m-Zone der L 810, gemessen vom äußeren Fahrband, dürfen bauliche Anlagen außerhalb der Baugrenzen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (gemäß § 25 StrWG NW).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters:) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Der Rat der Gemeinde hat am nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit von bis , den einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen.

Bürgermeister

Gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen.
 Der Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 566), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1996, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).

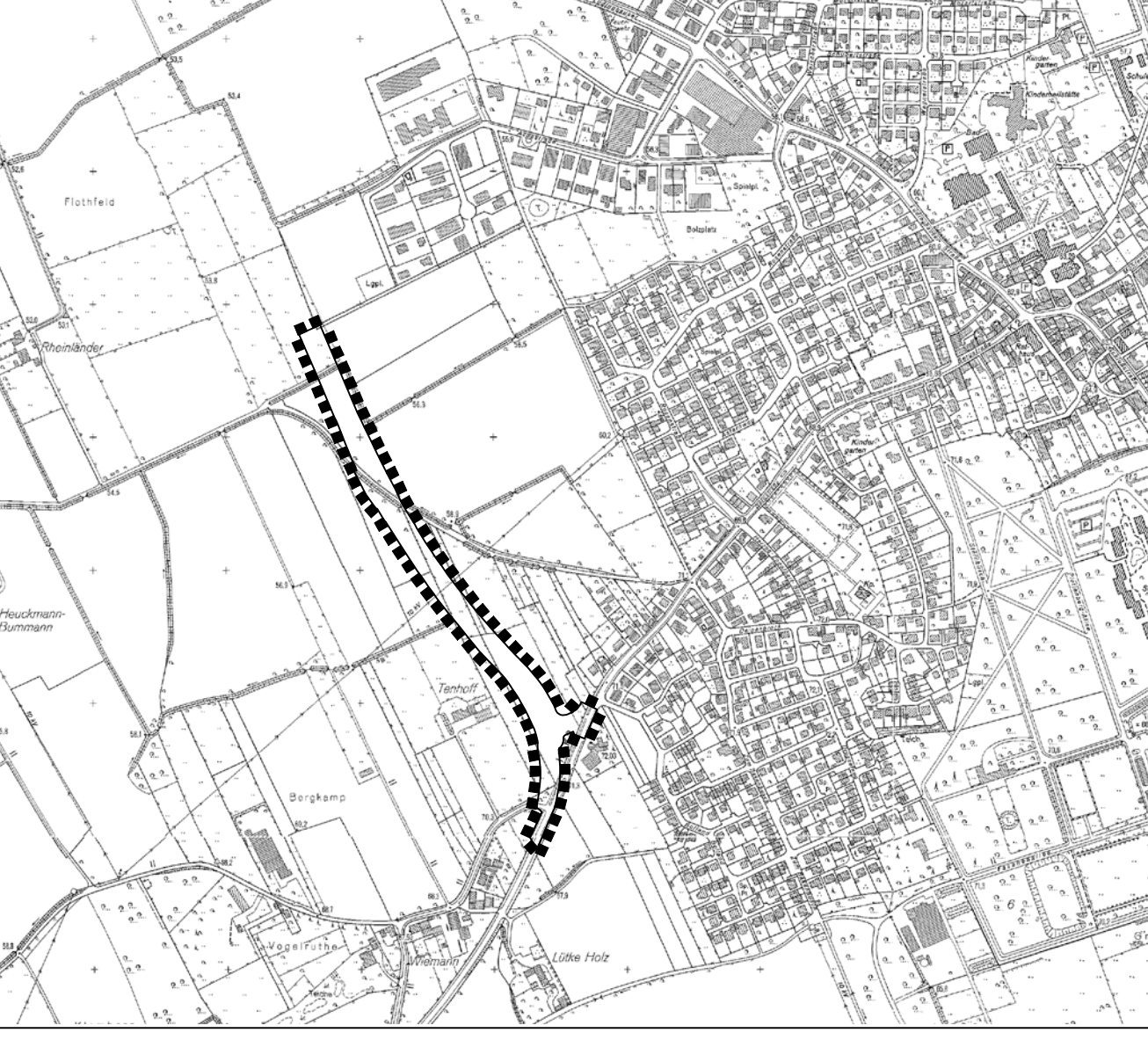
Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950).

GEMEINDE NORDKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN

"WESTLICHE UMGEHUNGSSTRASSE"



PLANÜBERSICHT

DATUM	Okt. 2004	
PL ^{NR}	87 x 96	
BEARB.	VI.	
M.	1 : 1.000	
BÜRGERMEISTER	PLANBEARBEITUNG WOLTERS PARTNER <small>ARCHITECTEN BDA - STADTPLANER QUADRIER STRASSE 13 - 46101 TONKORF TELEFON (02541) 9489-0 FAX (02541) 6683</small>	